

Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung Ihres Beitrags für das Jahr 2012

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie die Beitragshöhe ändern möchten, teilen Sie dies bitte rechtzeitig der Personalstelle Ihres Arbeitgebers mit, damit die Änderung bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden kann. Dazu können Sie unser Musterschreiben verwenden. Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich.

Um Anspruch auf die volle/n Zulage/n zu haben, müssen Sie im Jahr 2012 einen Beitrag in Höhe von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2011 abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- + ggf. Kinderzulage/n) in die Freiwillige Versicherung einzahlen. Dieser Beitrag muss mindestens so hoch sein wie der Sockelbeitrag von jährlich 60 €.

So können Sie Ihren Beitrag für das Jahr 2012 berechnen:

- ⇒ **Ihr sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt 2011 beträgt:** _____ €
(Dies können Sie z.B. der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV oder der Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 entnehmen. Bitte rechnen Sie bei mehreren Arbeitsverhältnissen die Entgelte zusammen!)
- ⇒ **4 % dieses Entgelts** (sog. Mindestbeitrag - siehe Tabelle unten): **4 % =** €
- ⇒ **Abzüglich Grundzulage** (siehe Tabelle unten) : - **154,00 €**
- ⇒ **Abzüglich Kinderzulage/n** (siehe Tabelle unten):
- Zahl der vor dem 01.01.2008 geborenen
berücksichtigungsfähigen Kinder: _____ x 185,00 € = _____ € - €
- Zahl der nach dem 31.12.2007 geborenen
berücksichtigungsfähigen Kinder: _____ x 300,00 € = _____ € - €

Hinweis: Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr für mindestens einen Monat Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt wurden. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter. Die Eltern können jedoch gemeinsam beantragen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll. Bei getrennt lebenden Eltern/Alleinerziehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, an den das Kindergeld ausgezahlt wird.

- A. Im Ergebnis** ergibt sich für das Jahr 2012 rechnerisch also ein Jahresbeitrag in Höhe von insgesamt: = €
- B. Ist dieser Jahresbeitrag geringer als 60 €**, so sind mindestens 60 € (Sockelbeitrag) jährlich als Beitrag zu leisten: **60,00 €**
- C. Der höhere Betrag** aus A. oder B. ist also der für Sie maßgebende Jahresbeitrag, um 2012 die volle/n Zulage/n zu erhalten: €
- Daraus ergibt sich ein monatlicher Beitrag ab Januar 2012 von** *Ergebnis C. geteilt durch 12 =* €

Mindestbeitrag und Zulagen

Ihr Mindestbeitrag (incl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen.	Maximal förderfähig ist ein Beitrag (incl. Zulagen) von bis zu	Zulagen		
		für Sie (Grundzulage)	pro Kind bis 2007 geboren	pro Kind ab 2008 geboren
	2.100 €	154 €	185 €	300 €